

Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Einladung zur Versammlung

Publikationsdatum: KABZG 14.05.2026

Öffentlich einsehbar bis: 14.08.2026

Meldungsnummer: KO-ZG20-0000000387

Publizierende Stelle

Bürgergemeinde Zug, Rathaus, Fischmarkt, 6300 Zug

Bürgergemeindeversammlung, Zug

Angaben zur Versammlung

18.05.2026 um 20:00 Uhr, Theatersaal Casino Zug, Artherstrasse 2, 6300 Zug

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025
2. Jahresrechnung 2025 - Berichte und Anträge des Bürgerrates und der Rechnungsprüfungskommission
3. Hertzentrum 1 - Kreditbegehren betreffend Planungs- und Projektierungskredit für die Aufstockung, die Fassadensanierung und den Fensterersatz (Grundstück Nr. 3805, GB Zug) - Bericht und Antrag des Bürgerrates
4. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgerrat, gemäss § 9 des kant. Bürgerrechtsgesetzes
5. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern durch den Bürgerrat, gemäss § 10 und § 16 des kant. Bürgerrechtsgesetzes
6. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen von jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation durch den Bürgerrat, gemäss § 10 und § 16 des kant. Bürgerrechtsgesetzes
7. Varia

Aktenauflage:

Die Vorlagen für die Traktanden 1 bis 6 wurden versandt.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Hinweis betreffend Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechts steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17bis des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Bemerkungen:

Zug, 9. März 2026

BÜRGERRAT DER STADT ZUG